

Zu Ltg.-38-1979

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (Landesbediensteten-Schutzgesetz, LSG)

B e r i c h t  
des  
VERFASSUNGS- und RECHTS-AUSSCHUSSES  
-----

Der VERFASSUNGS- und RECHTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 28. Juni 1979 mit der Vorlage der Landesregierung, I/AV-DP-79-10/12, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (Landesbediensteten-Schutzgesetz, LSG) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

"1. Promulgationsklausel und Titel haben zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G e s e t z

über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (Landesbediensteten-Schutzgesetz, LSG)"

2. Im § 11 Abs. 3 hat die Wortfolge "über Antrag der Zentralpersonalvertretung" zu entfallen."

BEGRÜNDUNG:

Der Ausschuß war der Ansicht, daß das Datum des Beschlusses in der Promulgationsklausel und nicht im Titel des Gesetzes aufscheinen soll.

Die im § 11 Abs. 3 ausgesprochene Antragsberechtigung der Zentralpersonalvertretung wurde als entbehrlich angesehen, weil das Mitwirkungsrecht der Zentralpersonalvertretung generell im § 13 Abs. 2 des Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGB1. 2001, festgelegt ist.

WITTIG  
Berichterstatter

BIEDER  
Obmann